

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 13 (1906)

Heft: 17

Rubrik: Zollwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unglaublich in die Höhe geschraubten, teilweise direkt prohibitiv wirkenden neuen französischen Zollsätze. Die Zollstreitigkeiten bestehen zwischen Frankreich und der Schweiz, doch es ist ausser allem Zweifel, dass man Deutschland treffen will. Als schlagenden Beweis für diese Behauptung stellen wir fest, dass gerade die Artikel, die am meisten von den neuen Zollsätzen betroffen werden sollen, in der Schweiz nur in kleinem Maßstabe fabriziert werden, wohingegen die gleichen Artikel in ungeheuren Quantitäten, von denen ein grosser Prozentsatz nach Frankreich geht, in Plauen und Umgebung angefertigt werden.

Seit einigen Jahren sind Stickerei-Maschinen in grosser Anzahl in St. Quentin und Umgebung und auf der Strecke von dort nach Caudry, in Clary, Le Chateau, Calais und vielen anderen Orten aufgestellt worden. Die Franzosen haben das Stickern auch auf Schiffsmaschinen erlernt und erzeugen ganz reizende Dessins zu mässigen Preisen. Nachdem sie jetzt auf der Höhe sind und Maschinen in genügender Anzahl besitzen, suchen sie den Eintritt von deutschen Stickereien, die bis dahin den Markt unumschränkt beherrschten, gänzlich zu verhindern.

Dagegen muss energisch Front gemacht werden und keine Minute ist zu zögern, denn es ist Gefahr im Verzuge! Die neuen erhöhten Zollsätze sind jetzt provisorisch festgesetzt worden. Weitere Unterhandlungen schwanken und sollen bis zum 20. November cr. zum Abschluss gelangen, wenn nicht schon früher eine Einigung erzielt wird.

Von deutscher Seite müssen daher unverzüglich direkt oder indirekt Schritte unternommen werden, damit die deutsche Stickereiindustrie vor diesem schweren Schlag bewahrt bleibt; denn die Schweizer haben — wie bereits gesagt — weniger Interesse daran, gegen die hohen Zölle auf die sogenannten Aetz- oder Luftstickereien und Stickereien mit ausgeschnittenem Grundstoff vorzugehen.

Zollwesen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. —

Mousselin chiffon. Laut Entscheid der Zollbehörde werden leichte Seidengewebe, 30 bis 50 cm breit mit gleichfarbigem Rand wie das Grundgewebe und die unter dem Namen mousseline chiffon und voile (chiffon veil, veilings) in den Handel kommen, der Tarifnummer 390 unterstellt und mit einem Zoll von 60% vom Wert belegt.

Französisch-schweizerischer Handelsvertrag.

Mit dem zwischen der französischen Regierung und dem Bundesrat abgeschlossenen Uebereinkommen haben die Verhandlungen noch nicht ihr Ende gefunden, denn noch bleibt die Feststellung des Vertragstextes zu erledigen. Die Redaktion des Textes scheint Schwierigkeiten zu begegnen und die Klassifikation der Seidengewebe soll zum Teil eine andere werden als bis dahin. Wenn man überdies bedenkt, dass die Ratifikation des Vertrages durch das französische Parlament noch aussteht, so ist eine gewisse Vorsicht bei Lieferungsgeschäften nach Frankreich ab 20. November 1906 wohl am Platze.

Das Bekanntwerden der mit Frankreich vereinbarten neuen Zollsätze auf reinseidene Gewebe hat, trotzdem damit eine Erhöhung von 25 bzw. 35 $\frac{1}{2}$ Prozent eintritt, einen Sturm der Entrüstung bei den Lyoner Schutzzöllnern hervorgerufen. Dem Ministerium wird Wortbruch, der französischen Diplomatie Unfähigkeit vorgeworfen. An die Spitze der Protestierenden stellt sich, mit zwei Eingaben an das Ministerium, die Association de la Soierie Lyonnaise (Präsident: E. Guéneau). Beide Kundgebungen enthalten die alten Klagen; aus der einen sei folgender Passus hervorgehoben: Herr Guéneau schreibt: „Endlich liegt mir daran, Ihnen (dem Minister des Auswärtigen) mitzuteilen, dass zu verschiedenen Malen, vor und während der Verhandlungen, Mittelpersonen (intermédiaires) aus der Schweiz, uns über die Annahme eines Zolles von Fr. 4 auf reinseidene Gewebe ihrerseits unterrichtet haben und dies, um einen Bruch zu vermeiden. Unter diesen Umständen und, da die genannten und mehrfach erneuerten Anerbieten, sowohl in Lyon als auch in Regierungskreisen allgemein bekannt waren, fragen wir uns, warum die französische Diplomatie eine der grössten nationalen Industrien ohne Vorteil hat opfern wollen?“ Es dürfte Herrn Guéneau schwer fallen, schweizerische Mittelpersonen zu nennen, die berechtigt gewesen wären, im Namen unserer Industrie dergattige Aussagen zu machen!

Der Verlauf der Verhandlungen wurde in den Kreisen der deutschen Seidenindustrie mit Aufmerksamkeit verfolgt, hing es doch ganz vom Erfolg der Schweiz ab, ob Krefeld auch fernerhin seine Seidenwaren nach Frankreich einführen werde, da Deutschland und Frankreich sich gegenseitig wohl das Meistbegünstigungsrecht zugestanden haben, Tarifverträge aber nicht eingehen wollen. Die „Berliner Nationalzeitung“ schrieb kürzlich: „Die deutsche Seidenindustrie ist an dem Ausgang der französisch-schweizerischen Zollverhandlungen sehr lebhaft interessiert. Ihre Konkurrenzfähigkeit ist wesentlich dadurch bedingt, dass sie auf Grund der Meistbegünstigungsklausel des Frankfurter Friedens die niedrigen der Schweiz bisher zugestandenen Zölle auf Seidenwaren mitgeniesst; beim Ausbruche eines Zollkrieges oder bei einem Entgegenkommen der Schweiz in der Richtung, dass sie in eine Erhöhung der Seidenzölle willigt, würde der deutsche Export in Seiden- und Samtwaren gelähmt werden, weil es ihm schon jetzt nur schwer möglich ist, die Zollbelastung bei der Einfuhr in Frankreich zu tragen.“ Es ist bedauerlich, dass diese Einsicht nicht schon bei Abschluss des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages zutage trat; die Tatsache, dass die Schweiz die hohen deutschen Einfuhrzölle auf seidene Gewebe „angenommen“ hat, ist von Seite Frankreichs den schweizerischen Unterhändlern stets entgegengehalten worden, mit dem Hinweis, dass Frankreich berechtigt sei, ebenso hohe Zölle zu fordern!

Das neue französische Zollregime, das am 20. November in Kraft treten soll sieht für Samt und Plüsch eine Erhöhung von 400 auf 600 Fr. vor. Die deutsche Samtweberei, die für mehr als 2 Millionen Mk. nach Frankreich exportiert, sieht sich dadurch in ihren Interessen bedroht und die Handelskammer in Gladbach ist beauftragt worden, das Reichsamt des Inneren zu er-

suchen, womöglich eine Wiederermässigung der hohen Zollsätze zu erwirken. Der Wunsch der deutschen Samtweberei wird kaum in Erfüllung gehen, da eine Herabsetzung des französischen Zolles nur auf dem Vertragswege vorgenommen werden kann und überdies Frankreich seinem Nachbar mit Recht vorhalten würde, dass es in seinem neuen Zolltarif die speziellen Lyonerartikel Mousseline und Krepp mit eigentlichen Prohibitiv-Zöllen belegt habe.

Handelsberichte.

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Monaten Januar bis Ende Juli

	1906	1905
Seidene u. halbs. Stückware	Fr. 6,293,550	9,361,047
Seidene und halbs. Bänder	" 2,782,496	3,470,996
Beuteltuch	" 746,452	588,258
Floresteide	" 1,984,550	2,060,473

Ausfuhr von Seidenwaren nach Kanada.

Der schweizerische Konsul in Toronto, Herr Remy Burger, macht in seinem Bericht über das Jahr 1905 die schweizerischen Industriellen und Exporteure ganz besonders auf die Wichtigkeit Kanadas als Absatzgebiet aufmerksam. Der Konsul bezeichnet es als einen Fehler, die Agentur in den Vereinigten Staaten gleichfalls mit der Vertretung für Kanada zu betrauen, indem dadurch dem kanadischen Markt zu wenig Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet wird. Der Konsul ist bereit, Interessenten aus der Schweiz, die sich an ihn um Auskunft wenden, über die Verhältnisse zu unterrichten. Als Seidenwaren, die in Kanada lohnenden Absatz finden, werden genannt: alle Arten Seidenfabrikate, auch Rohseide zur Kravattenfabrikation, Mousseline, Samt- und Posamentierwaren. Die schweizerische Seidenindustrie hat aus der steigenden Aufnahmefähigkeit des kanadischen Marktes bereits Nutzen zu ziehen gewusst, indem der Export von Seide und Seidenwaren, laut kanadischer Statistik, von 113,200 Dollars im Jahr 1901 auf 523,600 Dollars im Jahr 1905 gestiegen ist; die Tatsache, dass der Export aus Deutschland mit Differenzialzöllen belegt ist, mag unsere Ausfuhr begünstigen. Nach Angaben der schweizerischen Handelsstatistik wurden nach Kanada exportiert:

	1905	1904
Reinseidene Gewebe	Fr. 2,954,700	1,609,900
Halbseidene Gewebe	" 603,200	521,900
Shawls und Beuteltuch	" 47,200	56,400
Bänder	" 1,828,600	1,035,700

Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands.

In der in Düsseldorf am 18. August 1906 abgehaltenen Generalversammlung wurde einstimmig der Antrag des Vorstandes auf Verlängerung der Dauer des Verbandes bis zum 31. Dezember 1912 gutgeheissen; ebenso wurde der Beitritt des Seidenstoff-Fabrikantenverbandes zu dem zu gründenden Verband Deutscher Samt- und Seiden-

webereien beschlossen. Mit der Gründung dieses grossen Zentralverbandes, dem die Vereinigungen der Seidenstoff-Fabrikanten, der Samt- und Plüschfabrikanten, der Stoffband-, Samtband-, Schirmstoff- und Kravattenstoff-Fabrikanten angehören werden, wird in erster Linie ein möglichst einheitliches Vorgehen in den Konditionsfragen bezweckt und ebenso ein geschlossenes Auftreten gegenüber der vereinigten Kundenschaft, bzw. dem Verband der deutschen Samt- und Seidenwaren-Grosshändler.

Es ist neuerdings eine Preiskonvention für Kravattenstoff-Fabrikanten in Sicht, um den Preisschleudereien entgegenzuwirken, worüber wir in nächster Nummer berichten werden.

Sozialpolitisches.

In den „Mitteilungen“ war schon vom Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie die Rede. Der Jahresbericht pro 1905 des Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Webervereins spricht sich über diese Neugründung folgendermassen aus: Der Gründung dieses Verbandes messen wir für unsere Industrie die grösste Bedeutung bei. Als man in unserem Kreise zur Ueberzeugung gekommen war, dass die Arbeitgeber sich zur Abwehr ungerechter und unannehbarer Ansprüche und zur Verhütung von Ausständen der Arbeitnehmer zusammenschliessen müssten, wurde vielerorts die Befürchtung ausgesprochen, dass Anstrengungen in dieser Hinsicht verlorne Mühe seien. Es werde in unserer Industrie erst möglich sein, die einzelnen Arbeitgeber im Interesse der Gesamtheit zu etwas zu verpflichten, wenn ihnen das Wasser an den Mund reiche und ebensowenig dürfe man hoffen, Angehörige verschiedener Zweige der Textilindustrie unter einen Hut zu bringen, bevor durch böse Erfahrungen die Lage der einzelnen eine unledliche geworden sei. Trotzdem machte sich eine von der geschäftsleitenden Kommission ernannte Subkommission ans Werk und arbeitete Statuten aus, die von ersterer zur Grundlage ihrer Beratungen gemacht wurden. Es erging dann die Einladung an die verwandten Verbände der Buntweberei, Druckerei, Leinenweberei, Wirkerei, Wollindustrie, ostschweizerische Zwirnerei-Genossenschaft, sich an der definitiven Feststellung der Statuten zu beteiligen. Alle mit Ausnahme der Druckerei und Leinenweberei leisteten Folge, und es ging als Resultat der stattgehabten, mehrfachen Sitzungen ein definitiver Statutenentwurf hervor, der mit wenigen Aenderungen in der konstituierenden Generalversammlung vom 23. Februar 1906 angenommen wurde. Von unsren Vereinsmitgliedern sind diesem Verbande, nach der Zahl der Spindeln und Webstühle berechnet 95,5% beigetreten, und wir zweifeln nicht daran, dass von denen, die sich bis heute dazu noch nicht entschliessen könnten, der eine und andere doch noch bereit sein wird, wie er indirekt an den Vorteilen partizipiert, so auch an den Lasten des Verbandes teilzunehmen.

Als einen Hauptvorzug betrachten wir es, dass im Falle eines Streiks unsere Vereinsmitglieder davor gesichert sind, dass die bei ihnen austretenden Arbeitnehmer ohne weiteres bei der Konkurrenz Beschäftigung finden und dass sie durch Einführung der Streikklausel gegen Entschädigungsansprüche seitens ihrer Kundshaft